

5. Falls das zuständige Arbeitsamt die Zurückziehung der Genehmigung beim Sonderministerium direkt beantragt, so entscheidet dieses erst, nachdem die Stellungnahme des BLVW eingeholt wurde.
6. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Weiterbeschäftigung eines Betroffenen die Verantwortung des Treuhänders nicht berührt wird und der Betroffene weder Einfluß auf die Leitung und Geschäftspolitik des Betriebes noch auf die Einstellung und Entlassung anderer haben darf.

1. Abgedruckt im BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 4.

München, den 31. Juli 1947

## **28 e. Beschäftigung von unbelasteten Familienangehörigen**

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 16)

1. Eine Beschäftigungsgenehmigung für politisch unbelastete Personen wird vom Sonderministerium nicht erteilt.
2. Gemäß Kontrollratsanweisung Nr. 24<sup>1</sup> Ziffer 12 sollen nahe Angehörige prominenter Nationalsozialisten nicht beschäftigt werden.
3. Sollte eine Mitarbeit von unbelasteten Familienangehörigen im Interesse des Unternehmens notwendig erscheinen, so kann, falls durch die Mitarbeit die Zwecke der Vermögensverwaltung nicht beeinträchtigt werden, ein entsprechender Antrag beim Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung gestellt werden. Der Antrag ist mit der schriftlichen Stellungnahme des Treuhänders und der Außenstelle versehen der Zwischenstelle zur Entscheidung vorzulegen.
4. Als Familienangehörige im Sinne dieser Verordnung gelten:
  - a) der Ehegatte der belasteten Person;
  - b) die Kinder (eheliche, außereheliche, adoptierte, Stiefkinder) der Ehegatten;
  - c) die Eltern der Ehegatten;
  - d) die Geschwister (einschließlich deren Ehegatten) der Ehegatten;

- e) die Großeltern der belasteten Person;
- f) die Enkelkinder der belasteten Person.

5. Alle weiteren Familienangehörigen können ohne Genehmigung in dem unter Vermögenskontrolle stehenden Betrieb beschäftigt werden.

1. Nach HessAmtsbl. 1947 S. 129 soll die Direktive Nr. 24 für die deutschen Behörden und die deutsche Bevölkerung nicht unmittelbar bindend sein. In Bayern ist aber die Bestimmung jedenfalls zu beachten, da sie vom Sonderministerium übernommen und vorbehaltlos veröffentlicht worden ist.

München, den 31. Juli 1947

## **28f. Beschäftigungsverbot nach einstweiliger Anordnung gemäß Artikel 40**

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 16)

Es ist vorgekommen, daß Spruchkammern ein Beschäftigungsverbot durch eine einstweilige Anordnung nach Art. 40 gegen Personen erlassen haben, die im Besitz einer einstweiligen Beschäftigungsgenehmigung des Staatsministers für Sonderaufgaben gemäß Art. 60 des Befreiungsgesetzes sind.

Um derartige Überschneidungen zu vermeiden, sollen sich die Spruchkammern vor dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung davon überzeugen, mit welcher Genehmigung der Betroffene seine Tätigkeit ausübt. Ist er im Besitz einer widerruflichen Genehmigung nach Art. 60, so ist von einer einstweiligen Anordnung (Art. 40) hinsichtlich des Beschäftigungsverbots abzusehen und im Ministerium (Abteilung II) unter Darlegung der Gründe um die Zurückziehung der erteilten Genehmigung nachzusuchen.

Andererseits wird vom Ministerium grundsätzlich eine Genehmigung nach Art. 60 nicht erteilt, wenn der Betroffene auf Grund einer einstweiligen Anordnung einer Spruchkammer ein Beschäftigungsverbot erhalten hat. Eine Mitteilung an das Ministerium über verfügte einstweilige Anordnungen nach Art. 40 ist nicht notwendig, da der Betroffene bei Antragstellung auf Beschäftigungsgenehmigung Grund und Datum seines Beschäftigungsverbots anzugeben hat.

München, den 30. Juli 1947